

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**zur Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung**  
**zwischen der**  
**Gemeinde Müssen**  
**und der**  
**Gemeinde Klein Pampau**

Die Gemeinde Müssen  
vertreten durch den Bürgermeister Uwe Riewesell  
- Gemeinde Müssen -  
und  
die Gemeinde Klein Pampau  
vertreten durch den Bürgermeister Horst Born  
- Gemeinde Klein Pampau-

schließen auf der Grundlage von § 50 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31.07.09 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.02.12 (BGBl. S. 212), § 29 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz –LWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.02.08 (GVOBl. S. 91), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19.01.12 (GVOBl. S. 89, 94), §§ 1, 18, 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.02.03 (GVOBl. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetze vom 22.03.12 (GVOBl. S. 371, 382), § 121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.10 (GVOBl. S. 789) und §§ 21, 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.11.03 (GVOBl. S. 631), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 15.12.10 (GVOBl. S.850) sowie auf Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretungen Müssen vom 26.09.2012 und Klein Pampau vom 28.06.2012 den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

- (1) Die Gemeinde Müssen überträgt der Gemeinde Klein Pampau die Aufgabe der Wasserversorgung für die Grundstücke „Alte Ziegelei 1a und Alte Ziegelei 3“, Flurstücke Nr. 14/1 und 180/11 der Flur 1 in der Gemarkung Müssen-Dorf. Die Flurstücke sind im anliegenden Lageplan farblich gekennzeichnet (Anlage 1). Die Gemeinde Klein Pampau wird für die vorgenannten Grundstücke Träger der Aufgabe der Wasserversorgung mit allen Rechten und Pflichten. In Erfüllung dieser

Aufgabe handelt die Gemeinde Klein Pampau durch ihren Bürgermeister als zuständige Behörde.

- (2) Die Gemeinde Klein Pampau verpflichtet sich, das Trinkwasser, das die Gemeinde Büchen gemäß Wasserlieferungsvertrag vom 15.11.1999 liefert, gemäß den gesetzlichen Vorschriften an die Abnehmer in der Gemeinde Müssen weiterzuleiten. Die Gemeinde Büchen stimmt gemäß § 1 Abs. 4 des Wasserlieferungsvertrages der Weiterleitung des Trinkwassers zu.
- (3) Die Aufgabenübertragung schließt den Übergang des Satzungsrechts für die Wasserversorgung von der Gemeinde Müssen auf die Gemeinde Klein Pampau für die genannten Grundstücke ein. Das gemäß Satz 1 übergegangene Satzungsrecht umfasst insbesondere das Recht
  - zur Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs und
  - zur satzungsrechtlichen Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses durch die Erhebung von Beiträgen und Gebühren.
- (4) Die im Zuge der Aufgabenübertragung erforderliche Übertragung sämtlicher Anlagen, die zu den Wasserversorgungsanlagen gehören, von der Gemeinde Müssen auf die Gemeinde Klein Pampau ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Trinkwasserleitung befindet sich bereits im Besitz der Gemeinde Klein Pampau. Die auf der Grundlage eines gesonderten Vertrages erfolgende Übertragung der entsprechenden Anlagen bezweckt die Eigentumsübertragung der Wasserversorgungsanlagen auf die Gemeinde Klein Pampau. Die Grundstücke, in denen oder auf denen Wasserversorgungsanlagen verlegt oder errichtet wurden, sind von dieser Eigentumsübertragung nicht erfasst.
- (5) Die Gemeinde Müssen verpflichtet sich, der Gemeinde Klein Pampau ein Nutzungsrecht an den Grundstücken, auf denen die Wasserversorgungsanlagen errichtet wurden, im Gemeindegebiet einzuräumen. Mit dem Nutzungsrecht wird der Gemeinde Klein Pampau ermöglicht, ihre Aufgabe der Wasserversorgung bestmöglich zu erfüllen. Die Einräumung eines solchen Nutzungsrechts ist befristet auf die Laufzeit dieses Vertrages (§ 6 des Vertrages).

## **§ 2**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Gemeinde Klein Pampau ist im Rahmen des § 1 Abs. 3 dieses Vertrages berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 der Gemeindeordnung auf die genannten Grundstücke auszuüben.
- (2) Das in der Gemeinde Klein Pampau rechtsgültige Satzungsrecht ist in der Gemeinde Müssen ortsüblich bekanntzumachen, soweit es sich auf die Wasserversorgung bezieht.
- (3) Die Gemeinde Klein Pampau unterrichtet die Gemeinde Müssen umgehend nach Beschlussfassung durch die gemeindlichen Gremien über vorgenommene Satzungsänderungen.

### **§ 3**

#### **Gebühren und Beiträge**

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Beiträgen erfolgt aufgrund der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Klein Pampau.
- (2) Die in der Gemeinde Klein Pampau rechtsgültige Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgung ist in der Gemeinde Müssen ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde Klein Pampau unterrichtet die Gemeinde Müssen umgehend nach Beschlussfassung durch die gemeindlichen Gremien über vorgenommene Satzungsänderungen.

### **§ 4**

#### **Sondernutzungsrechte, Kostentragung**

- (1) Nach §§ 21 ff des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) gestattet die Gemeinde Müssen als Trägerin der Straßenbaulast der Gemeinde Klein Pampau kostenfrei die erforderliche Nutzung der gemeindlichen öffentlichen Straßen zum Zweck der Durchführung der Aufgabe der Wasserversorgung für die Grundstücke „Alte Ziegelei 1a und Alte Ziegelei 3“, Flurstücke Nr. 14/1 und 180/11 der Flur 1 in der Gemarkung Müssen-Dorf (Sondernutzung).
- (2) Ändert die Gemeinde Müssen im Gebiet der genannten Grundstücke den baulichen Zustand, insbesondere das Niveau der Straße, in der die Wasserleitung liegt, so sind etwaige Kosten der Angleichung an die neuen Verhältnisse von der Gemeinde Müssen zu tragen.
- (3) Baumaßnahmen nach Absatz 2 sind vorher schriftlich anzuzeigen. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme.

### **§ 5**

#### **Kosten**

- (1) Für die Überlassung des Leitungsnetzes und der zugehörigen Anlagen wird kein Kaufpreis gezahlt.
- (2) Durch die Inbetriebnahme der Trinkwasserleitung im Jahre 1991 hat eine Übertragung des Flurstückeeigentümers Nr. 14/11 der Flur 1 in der Gemarkung Müssen-Dorf an die Gemeinde Klein Pampau stattgefunden. Die durch die Übertragung des Anlagevermögens ergebenden Kosten wurden durch den Wasseranschlussbeitrag abgegolten.

- (3) Es bestehen keine gegenseitigen Erstattungsansprüche, auch dann nicht, wenn dieser Vertrag gekündigt, aufgehoben oder geändert wird. Die Trinkwasserleitung bleibt bei einer Vertragsauflösung im Eigentum der Gemeinde Klein Pampau.

## **§ 6**

### **Haftung**

- (1) Für alle Schäden, die der Gemeinde Müssen oder Dritten durch die Gemeinde Klein Pampau oder ihren Beauftragten bei der Durchführung der Wasserversorgungsaufgabe vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt werden, haftet die Gemeinde Klein Pampau im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Gemeinde nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann.

## **§ 7**

### **Änderungen und Ergänzungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

## **§ 8**

### **Salvatorische Klausel**

- (1) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder Vertragsteile berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte, welche die Vertragsparteien geschlossen hätten, wenn sie sie bedacht hätten, insbesondere, soweit es um für die Erfüllung des Vertrages notwendige Regelungen geht. Sollte dieser Vertrag eine Regelung nach Maß, Zahl oder Zeitdauer treffen, die sich als rechtswidrig oder unwirksam erweist, so tritt an die Stelle dieser Bestimmung das jeweils nächstgelegene gesetzlich zulässige Maß (bzw. die entsprechende Zahl oder Zeitdauer).
- (2) Falls der Vertrag deutschen oder europäischen rechtlichen Bestimmungen nicht oder nicht mehr entsprechen sollte, werden die Parteien nach Maßgabe dieses Paragraphen Vereinbarungen treffen, die den Vertrag an die jeweils geltenden nationalen oder europäischen Bestimmungen anpassen.
- (3) Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit sonstiger Bestimmungen werden die Parteien diese durch eine Regelung bzw. durch Regelungen ersetzen, die nach Maßgabe der in den Vorschriften des Vertragswerks niedergelegten Zielsetzungen und der beiderseitigen wohlverstandenen Interessenlage sowie der vertraglich erkennbaren Verteilung der Risiken und Lasten dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt bzw. nahe kommen. Die Parteien sind verpflichtet, sich in Verhandlungen um eine derartige Regelung ernstlich zu bemühen. Entsprechendes gilt im Fall von Regelungslücken.

## § 9

### Laufzeit, Kündigungsrecht

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Laufzeit beginnt am Tage nach der Bekanntmachung. Der Vertrag kann mit einer Frist von 12 Monaten in schriftlicher Form von der Gemeinde Müssen oder Gemeinde Klein Pampau gekündigt werden.
- (2) Die Gemeinde Klein Pampau ist im Falle der Kündigung dieses Vertrages verpflichtet, die Aufgabe der Wasserversorgung noch so lange durchzuführen, bis die Gemeinde Müssen unter zumutbaren Bedingungen in der Lage ist, diese Aufgabe wieder selbst zu übernehmen. Die Gemeinde Müssen ist verpflichtet, im Falle der Beendigung rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass sie die Aufgabe wieder selbst übernehmen kann.

Müssen, den 23.10.2012

Klein Pampau, den 09.10.2012

Gez. Uwe Riewesell (L.S.)  
Bürgermeister

Gez. Horst Born (L.S.)  
Bürgermeister